

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn MdB Eduard Oswald
Vorsitzender
11011 Berlin

Aktenzeichen

Pi/Ro 21-08-111-04/09 - S 04/09

Telefon

+49 30 27876-620

Telefax

+49 30 27876-799

E-Mail

peters@dstv.de

Datum

06.02.2009

Stellungnahme zu folgenden Entwürfen:

- **Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität**
- **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes**
- **Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer**

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität (BT-Drucks. 16/11740), eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drucks. 16/11741) sowie eines Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer (BT-Drucks. 16/11742) Stellung zu nehmen.

In Anbetracht der mittlerweile global drohenden bzw. bereits einsetzenden Wirtschaftskrise begrüßt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) grundsätzlich auch steuerliche Programme zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in der Bundesrepublik. Diese müssen jedoch schnell und ausreichend wirksam sowie zielgenau sein. Ferner sollten sie für alle Beteiligten (Steuerpflichtige und ihre Berater sowie den Staat) nicht zu einer weiteren Verkomplizierung der rechtlichen Rahmenbedingungen führen und den erforderlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich halten. Dabei darf ferner auf der anderen Seite der verantwortungsvolle Umgang mit Steuergeldern nicht aus den Augen verloren werden.



Der DStV bedauert, dass diese Grundvoraussetzungen einer antizyklischen Steuerpolitik nicht bei allen geplanten Maßnahmen in ausreichendem Maße umgesetzt werden.

Darüber hinaus bietet aus Sicht des DStV gerade die drohende wirtschaftliche Entwicklung einen geeigneten Zeitpunkt, eine Korrektur von Fehlentwicklungen der Steuergesetzgebung der letzten Zeit vorzunehmen. Hierzu erlauben wir uns, unter Punkt C. einige Anregungen auszusprechen.

Zu den geplanten gesetzlichen Maßnahmen merken wir Folgendes an:

**A. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität
Geplante und aus Sicht des DStV ferner notwendige Änderungen des EStG**

I. Tarifverlauf

Die geplanten Änderungen in § 32a sowie die Einfügung eines § 52 Abs. 41 EStG-E zur Umsetzung der Anhebung des Grundfreibetrages sowie zur Verschiebung der Tarifeckwerte in zwei Schritten hält der DStV für nicht ausreichend.

Im Sinne einer möglichst wirksamen Belebung der Nachfrage durch die privaten Haushalte sollte die steuerliche Entlastung spürbarer ausfallen. Die nunmehr geplanten Korrekturen am Tarifverlauf sind aus Sicht des DStV keinesfalls ausreichend. Die Erhöhung der Tarifeckwerte kompensiert die in den letzten Jahren eingetretene allgemeine Steuererhöhung durch die sog. „kalte Progression“ in nur sehr geringem Umfang. Auch der schon häufig bemängelte „Mittelstandsbauch“ im Tarifverlauf wird nicht beseitigt. Hier besteht aus der Sicht des DStV auch unabhängig von der derzeitigen Wirtschaftslage dringender Handlungsbedarf, so dass zumindest ein Einstieg in eine umfassendere Reform wünschenswert wäre.

Die Anpassung des Tarifverlaufs der Einkommensteuer sollte aber generell an die Preisentwicklung gekoppelt werden. Eine nur in unregelmäßigen Abständen vorgenommene Anpassung, die darüber hinaus mehr durch fiskalpolitische und wahltaktische Motive bestimmt wird, hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass heute bereits durch Bezieher eines Einkommens in der Größenordnung des 1,4-fachen des Durchschnittsverdienstes der



Spitzensteuersatz erreicht wird. Noch in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts war dies erst beim 17-fachen des Durchschnittslohnes der Fall.

Die jetzt als Einstieg in die Abschaffung der „kalten Progression“ angekündigte Erhöhung des Grundfreibetrages sowie der Tarifeckwerte kann kaum als solche verstanden werden; zu gering sind die Anpassungen. Das einzig wirksame Mittel gegen eine derartige versteckte Steuererhöhung ist - neben einer grundlegenden Revision des Steuertarifs - allein die bereits im Gesetz festgelegte automatische Anpassung der vorgenannten Beträge an die allgemeine Preisentwicklung (sog. „Tarif auf Rädern“). In Zeiten des flächendeckenden Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung sollte diese Vorgehensweise problemlos umsetzbar sein.

Aus Sicht des DStV sollte - unabhängig von den weiteren Forderungen - jedenfalls die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrages sowie der Tarifeckwerte - anstatt in zwei Schritten - bereits in vollem Umfang zum 1.1.2009 in Kraft treten.

II. Kinderbonus

Die Zahlung eines Kinderbonus hält der DStV gerade mit Blick auf die wirtschaftliche Situation vieler Familien für eine sinnvolle Maßnahme. Dieser Betrag dürfte aufgrund der Einkommenssituation und der dadurch geringen Sparquote vieler Familien unmittelbar für Konsumzwecke verwendet werden und so einen Nachfrageimpuls beim Einzelhandel auslösen.

Der DStV kritisiert jedoch die geplante Einbeziehung des Kinderbonus in den steuerlichen Familienleistungsausgleich des § 31 EStG. Hierdurch wird die Einmalzahlung in die vom Amt wegen durchzuführende Vergleichsberechnung einbezogen, ob im konkreten Fall die Gewährung eines steuerlichen Freibetrages oder die Zahlung des Kindergeldes zu einem für die Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führt. Dies bewirkt jedoch bei besserverdienenden Eltern, dass die jetzt geplante Einmalzahlung bei diesen im Ergebnis nicht gewährt wird, da eine entsprechende Anpassung der steuerlichen Freibeträge unterbleiben soll.

Dieser Effekt trifft - möglicherweise entgegen einer landläufigen Einschätzung - jedoch keineswegs nur eine kleine Gruppe von Spitzenverdienern, sondern tritt (anteilig) bereits bei einem zusammenveranlagten Elternpaar mit einem Kind ab einem Einkommen von 67.440 Euro ein. Bei Alleinerziehenden beginnt eine Verrechnung schon bei einem Einkommen von 33.720



Euro. Damit trifft die geplante Verrechnung gerade die Mittelschicht, so dass nach Schätzungen von 18 Mio. Kindern 3 Millionen von der Ausnahme betroffen sein werden (vgl. FAZ vom 30.1.09, S. 7). Die unausgesprochene Angst, dass bei diesen der Bonus lediglich auf das Spargbuch wandern könnte, ist aus Sicht des DStV realitätsfremd ist. Der DStV plädiert daher für eine uneingeschränkte Gewährung des Kinderbonus auch für Familien mit einem höheren Einkommen. Die geplante Verrechnung ist im Übrigen ein eklatanter Verstoß gegen die Wahrheit und Klarheit von Gesetzen. Denn zunächst wird durch die Auszahlung des Einmalbetrages suggeriert, dass alle Eltern von dieser Maßnahme profitieren könnten. Im Nachhinein wird dann aber im Rahmen einer - für viele nicht nachvollziehbaren - Berechnung im Einkommensteuerbescheid für bestimmte Gruppen diese Vergünstigung nachträglich zurückgenommen. Dies ist abzulehnen.

Ausdrücklich begrüßt wird hingegen die geplante Regelung, dass der Kinderbonus bei Sozialleistungen unberücksichtigt bleibt (vgl. Art. 5 des Gesetzesentwurfs). Hierdurch werden gerade einkommensschwache Familien gezielt gefördert. Dies ist aus Sicht des DStV sowohl aus sozialstaatlichen als auch volkswirtschaftlichen Erwägungen begrüßenswert.

III. Anpassung Kinderfreibeträge

Der DStV fordert des Weiteren, die verfassungsrechtlich verankerte Freistellung des Existenzminimums bei den jetzigen Reformen zu beachten und die einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge anzuheben.

Art. 15 des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität sieht eine Änderung der Regelsatzverordnung vor. Hiernach sollen die Eckregelsätze für Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren angehoben werden, die in Bedarfsgemeinschaften leben, welche Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) beziehen.

Diese Anhebung unterstützt auch der DStV nachhaltig, da so die Leistungen an Familien im Niedrigeinkommensbereich dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine konjunkturpolitische Maßnahme. Die Gesetzesbegründung selbst zeigt, dass hiermit vielmehr auf die bisher unzureichende Abbildung des kinderspezifischen Bedarfs bei der Ermittlung der Eckregelsätze reagiert wird. Folglich stellt die Anhebung der Regelsätze



die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots zur Ermöglichung einer menschenwürdigen Lebensführung dar. Denn Sozialhilfe ist kein staatliches Almosen, sondern ein sozialstaatlich verankertes Recht des Einzelnen.

Der DStV fordert in diesem Zusammenhang jedoch auch die Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.9.1992 zum Existenzminimum aufgestellten Grundsätze. Danach ist dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel zu belassen, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie (Art. 6 Abs.1 GG) bedarf. Gleichzeitig erkannte das Verfassungsgericht die im Sozialrecht bestimmten Beträge als Richtgröße für das einkommensteuerlich zu verschonende Existenzminimum an (BVerfGE 87, 153, 169 ff.).

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt genau diese grundrechtliche Garantie außer Acht, da eine entsprechende Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrages nicht vorgesehen ist. In diesem Punkt bedarf der vorliegende Entwurf daher nach Auffassung des DStV dringend einer Überarbeitung, soll dieser sich nicht von vornherein dem Verdacht einer möglichen Verfassungswidrigkeit aussetzen.

B. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 106, 106b, 107, 108)

Im Rahmen der beabsichtigten Übertragung sowohl der Ertrags- als auch Verwaltungskompetenz der Kraftfahrzeugsteuer soll ein neuer Art. 106b GG in den Verfassungstext aufgenommen werden. Danach soll aus dem künftig dem Bund zustehenden Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer ein Festbetrag an die Länder als Ausgleich für die entgangenen Erträge dieser bisher den Ländern zustehenden Abgabe geleistet werden. Die Höhe dieser Ausgleichsabgabe ist nach der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze (BT-Drucks. 16/11742, S. 21) nach dem tatsächlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommen im Jahre 2008 bemessen.

Der Wunsch nach einer Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ist verständlich. Jedoch ist die jetzt geplante Regelung zur Kompensation der Mindereinnahmen der Länder aus Sicht des DStV aus verfassungspolitischen Gründen bedenklich.



Die Ertragsverteilung in Art. 106 wird im Grundsatz als zwingend betrachtet; die Abgabe eines Teils der Einnahmen an die jeweils andere Gebietskörperschaft wird als prinzipiell unzulässig betrachtet, vgl. auch Maunz in: Maunz in Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 106 Rdnr. 34. Wenn nun hiervon in der Verfassung selbst durch eine weitere Norm eine Ausnahme statuiert werden soll, stellt diese zumindest einen systemdurchbrechenden Fremdkörper dar, der das schon bisher recht fragile Konzept des Finanzwesens des Grundgesetzes weiter zersplittert, zumal die zu leistende Ausgleichszahlung des Bundes als allgemeines Deckungsmittel für die Länderhaushalte bestimmt ist.

Der DStV fordert den Bund und die Länder daher auf, kurzfristig hinsichtlich Volumen und Entwicklungsperspektive andere tragfähige Kompensationen zu finden, die dem grundgesetzlichen Finanzsystem besser Rechnung tragen.

C. Weiterer dringender Handlungsbedarf

Neben den im Rahmen des vorliegenden Gesetzespakets geplanten Regelungen hält der DStV darüber hinaus weitere Änderungen der Steuergesetzgebung für dringend geboten. Gerade der Mittelstand bedarf als ein wesentlicher Pfeiler der Wirtschaft in der Bundesrepublik Unterstützung in der bevorstehenden Krise. In Anbetracht der für Banken realisierten Schutzschirme und der für andere Branchen zumindest diskutierten staatlichen Hilfen steht zu befürchten, dass der Mittelstand bei den Diskussionen vernachlässigt wird. Dies ist umso unverständlicher, da dieser 2/3 aller Arbeitsplätze in Deutschland bereit stellt und in finanziell schwierigen Zeiten aufgrund fehlender Reserven kaum die Möglichkeit haben wird, Arbeitnehmer trotz fehlender Aufträge weiter zu beschäftigen. Hier droht ein massiver Stellenabbau. Der DStV nimmt daher die Gelegenheit wahr, um wiederholt und deutlich auf einen Missstand des deutschen Ertragssteuerrechts hinzuweisen.

In den sich jetzt abzeichnenden Krisenzeiten wird sich die in den letzten Jahren zu beobachtende Tendenz der deutschen Steuergesetzgebung zu einer aus fiskalischen Gründen vom Leistungsfähigkeitsprinzip abweichenden Besteuerung besonders negativ zeigen. Das Steuerrecht wird hierdurch den Konjunkturzyklus eher verstärken und konterkariert damit die gut gemeinten Bemühungen der Regierung zur Stabilisierung der Wirtschaftslage durch eine antizyklische Fiskalpolitik. Beispielhaft soll auf folgende Regelungen eingegangen werden:



I. Zinsschranke

Durch Einführung der Regelungen der § 4h EStG und § 8a KStG wird den Unternehmen massiv in ihre Finanzierungsentscheidungen eingegriffen, indem grundsätzlich lediglich ein Netto-Finanzierungsaufwand in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA des Unternehmens steuerlich abzugsfähig ist. Unter Berücksichtigung sinkender Erträge und des erhöhten Kreditbedarfs der Unternehmen in wirtschaftlich schlechten Zeiten (hier ist der vorliegende Staatshaushalt ja im Übrigen ein Paradebeispiel), der noch dazu wegen der geringeren Gewinne nur mit Risikoaufschlägen und damit zu teureren Konditionen gedeckt werden kann, könnte es in vielen Fällen dazu kommen, dass trotz eines handelsrechtlichen Verlustes ein steuerlicher Gewinn auszuweisen ist. Dieser Umstand führt zu einer bedenklichen Substanzbesteuerung.

Hier bedarf es aus Sicht des DStV einer unverzüglichen Überprüfung der Norm, die bereits bei ihrem Erlass wegen ihrer Konjunkturanfälligkeit kritisiert wurde.

II. Gewerbesteuer

Ein weiterer - gerade für den Mittelstand - problematischer Regelungsbereich sind die neuen umfangreichen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften des § 8 GewStG. Was die Bundesregierung seinerzeit als „Sicherung des nationalen Steuersubstrats“ postuliert hat, erweist sich nun als Boomerang. Denn auch diese Regelungen führen durch (anteilige) Hinzurechnung der Beträge aus der Zahlung für Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzzahlungen und aller Zinsen zur Belastung von Unternehmen mit einer Ertragssteuer, wenn diese eigentlich keinen Gewinn mehr erzielen.

Der Gesetzgeber hatte sich beim Erlass der Normen der Kritik aus Wissenschaft und Praxis verschlossen. Nun zeigen sich die negativen Auswirkungen. Der DStV fordert daher ein rasches Überdenken der jetzigen Regelungen und die Korrektur der Hinzurechnungsvorschriften.

III. Verlustrücktrag gem. § 10d EStG

Darüber hinaus schlägt der DStV die Wiedereinführung des – zumindest - zweijährigen Verlustrücktrages gem. § 10d EStG vor. Dies brächte den betroffenen Unternehmen im Falle realisierter Verluste eine rasche Liquiditätshilfe und könnte so zu einer Stabilisierung



angeschlagener Unternehmen beitragen. Darüber hinaus wäre die Maßnahme zudem ein Beitrag zu einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, weil hierzu auch eine unbeschränkte interperiodische Verlustverrechnung gehört. Hier zeigt sich ein weiteres Mal, dass eine systemgerechte Besteuerung gerade in turbulenten Zeiten ihre Rechtfertigung unterstreicht und rein fiskalisch orientierte Abweichungen negative Trends verstärken.

Die Konzeption des Steuerstaates in der Bundesrepublik sieht eine Partizipation der öffentlichen Hand an den Erträgen der Steuerpflichtigen vor. Dies ist ein Grundpfeiler der Marktwirtschaft. Das rechtfertigt jedoch nicht den Erlass von Regeln, die Erträge nur auf dem Papier suggerieren und damit einen Steuerzugriff erlauben, obwohl de facto in Krisen gar kein Steuersubstrat vorhanden ist.

Der DStV plädiert dafür, das gesamte deutsche Steuerrecht darauf zu überprüfen, ob Regelungen in Anbetracht der zu befürchtenden Sanierungsfälle sachgerechte Lösungen bieten. Es würde den Unternehmen mehr helfen, wenn gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstoßende Steuernormen überdacht würden, als dass „mit der großen Kelle“ medienwirksam Hilfspakete geschnürt werden. Gleichzeitig läge hierin ein Beitrag für ein systematisches Steuerrecht, das in der Rechtsprechung und der Wissenschaft immer wieder angemahnt wird.

Darüber hinaus enthält das deutsche Steuerrecht auch weitere Normen, die sich in Zeiten eines Konjunkturabschwunges als prozyklisch erweisen dürften. Auch diese gehören aus Sicht des DStV dringend auf den Prüfstand.

IV. Verlustabzugsregel bei Körperschaften (§ 8c KStG)

Beispielhaft kann insbesondere die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 neu gefasste Regelung des § 8c KStG zum Verlusttransfer genannt werden. Sie stellt in Sanierungsfällen ein großes Hindernis dar und dürfte sich in der nächsten Zeit als echte Bremse bei der Hilfe für angeschlagene Unternehmen erweisen.

Eine Rettungsaktion von Unternehmen führt nicht selten zum Austausch von Gesellschaftern. Durch § 8c KStG werden bei (wesentlichen) Änderungen der Beteiligungsstruktur jedoch die Verlustvorträge gekappt. Diese aber stellen gerade cash-flow-Vorteile dar und bieten dem



Investor einen zusätzlichen Anreiz zur Rettung eines notleidenden Unternehmens und damit zur Rettung von Arbeitsplätzen.

Dass diese Regelung sanierungsfeindlich ist, hat wohl auch der Gesetzgeber erkannt und - neben der Sonderregelung im MoRaKG - im Rahmen der Stabilisierungsmaßnahmen für den Finanzmarktsektor in § 14 FMStFG festgeschrieben, dass Verlustvorträge im Falle der Beteiligung des "Finanzmarktstabilisierungsfonds" entgegen der Regelung des § 8c KStG unangetastet bleiben. Es wird folglich mit zweierlei Maß gemessen: Wenn sich der Staat beteiligt, bleiben die Verlustvorträge erhalten, während im Falle eines „normalen“ Investors dieser die Streichung des Verlustvortrages befürchten muss. Der DStV fordert eine schnelle Beendigung dieser Ungleichbehandlung, deren Vereinbarkeit mit Art 3 Abs.1 GG zweifelhaft ist. Eine Novellierung des § 8c KStG ist überfällig.

V. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Im Zuge der vom DStV angemahnten Durchsicht der steuerlichen Regelungen sollte auch die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 geänderte Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern noch einmal überdacht werden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die neu eingeführte Sammelabschreibung allein bei größeren Unternehmen Vorteile zeigt. Durch die Absenkung der Betragsgrenze für eine Sofortabschreibung auf jetzt nur noch 150 Euro sowie die Nichtberücksichtigung von Anlagenabgängen im Rahmen der eingeführten Poolabschreibung des § 6 Abs. 2a EStG für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro wird der Mittelstand jedoch benachteiligt. Da es aber gerade jetzt auf einfache und günstige Regelungen ankommt, regen wir für kleinere und mittlere Unternehmen (der Begünstigtenkreis könnte sich dabei an der Definition des § 7g EStG orientieren) ein Wahlrecht an, die Sofortabschreibung nach altem Muster vornehmen zu dürfen. Eine Abschreibung in voller Höhe im Jahr der Anschaffung kann zudem auch für Nachfrageimpulse sorgen. Eine zeitgemäße Anpassung des Maximalbetrages von ehemals 410 Euro hätte darüber hinaus gerade für kleinere Unternehmen eine enorme Vereinfachungswirkung. Der DStV schlägt eine Betragsgrenze von 1.000 Euro vor.

Abschließend bleibt aus Sicht des DStV anzumerken, dass die jetzt im Rahmen des Konjunkturpakets zu beschließenden Investitionen der öffentlichen Hand insbesondere der mittelständischen Wirtschaft zugute kommen sollten. Dabei ist freilich gerade in Anbetracht der



zurückhaltenden Kreditgewährung der Geschäftsbanken an Unternehmen die Frage der Vorfinanzierung von Aufträgen derzeit für viele kleinere Betriebe problematisch. Der DStV fordert den Gesetzgeber auf, über staatliche Förderbanken entsprechende Hilfsprogramme bereit zu stellen und bei der Auftragsvergabe gezielt kleinere Unternehmen zu begünstigen.

Der DStV stimmt im Übrigen dem Bundesminister der Finanzen zu, dass ein Programm zur Belebung der Wirtschaft auch durch steuerliche Maßnahmen nicht zum Nulltarif zu haben ist und es daher praktisch unausweichlich ist, dass der Fiskus neue Schulden aufnimmt, um die geplanten steuerlichen Erleichterungen zu finanzieren. Leider hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Bereitschaft zur Schuldentrückführung in wirtschaftlich besseren Zeiten häufig gering ist. Dies darf bei der geplanten Größenordnung diesmal nicht geschehen. Antizyklische Fiskal- und Steuerpolitik heißt eben nicht, in Zeiten der Krise viel Schulden zu machen und in wirtschaftlichen guten Zeiten etwas weniger. Es muss vielmehr bereits im Zeitpunkt der Kreditaufnahme eine feste Planung zur Schuldentilgung vereinbart werden. Der DStV appelliert daher eindringlich, die diskutierte Einführung einer verfassungsrechtlichen Regelung zur Schuldendeckung und -tilgung in die Tat umzusetzen. Ausdrücklich begrüßt wird die geplante Regelung in § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“, die bereits bei Auflegung einen konkreten Plan zur Schuldentrückführung vorsieht. Dies macht Mut und lässt hoffen, dass nach Jahren des Redens nun auch Taten folgen. Denn es wurde ja in verschiedenen Zusammenhängen wiederholt die Notwendigkeit einer nachhaltigen Politik gefordert. Die Verhinderung einer übermäßigen Schuldenlast künftiger Generationen gehört zweifelsfrei dazu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne

(Präsident)